

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange

Rückkaufprogramm vom 26. August 2010 bis 19. April 2011	Auf Basis des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 17. Juni 2010 wurden unter dem Rückkaufprogramm vom 26. August 2010 bis zum 19. April 2011 von der GAM Holding AG insgesamt 10'330'756 Namenaktien im Gesamtvolumen von CHF 154.5 Mio. erworben. Dies entspricht 5% des Aktienkapitals der GAM Holding AG. Die unter diesem Rückkaufprogramm zurückgekauften Titel werden gemäss Kapitalherabsetzungsbeschluss der ordentlichen Generalversammlung der GAM Holding AG vom 19. April 2011 vernichtet.
Neues Rückkaufprogramm	Der Verwaltungsrat der GAM Holding AG mit Sitz an der Klausstrasse 10, 8008 Zürich, hat am 17. Februar 2011 die Durchführung eines neuen Aktienrückkaufprogramms zum Zweck der Kapitalherabsetzung beschlossen. Der Umfang wurde auf maximal 20% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte der GAM Holding AG festgelegt, was bis zu 41'326'151 Namenaktien von je CHF 0.05 Nennwert entspricht. Die ordentliche Generalversammlung der GAM Holding AG vom 19. April 2011 hat dieses Rückkaufprogramm genehmigt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, zukünftigen ordentlichen Generalversammlungen Kapitalherabsetzungen durch Vernichtung der unter diesem Rückkaufprogramm zurückgekauften Aktien zu beantragen.
Handel auf der zweiten Linie an der SIX Swiss Exchange	<p>Der Rückkauf von Namenaktien der GAM Holding AG über eine zweite Handelslinie gemäss Main Standard der SIX Swiss Exchange erfolgt nach Ablauf einer Karenzfrist von 10 Börsentagen, d.h. ab 9. Mai 2011, und dauert voraussichtlich bis zum 17. April 2014. Die GAM Holding AG behält sich vor, dieses Aktienrückkaufprogramm vorzeitig zu beenden.</p> <p>Auf dieser zweiten Handelslinie (Valorennummer 12.371.049) kann ausschliesslich die GAM Holding AG mittels der mit diesem Aktienrückkauf beauftragten Bank als Käuferin auftreten und eigene Namenaktien erwerben. Der Handel mit Namenaktien der GAM Holding AG auf der ordentlichen Handelslinie (Valorennummer 10.265.962) wird davon nicht betroffen und normal weiter geführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der GAM Holding AG hat die Wahl, Aktien entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder aber sie der GAM Holding AG auf der zweiten Handelslinie anzudienen.</p> <p>Die GAM Holding AG hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Namenaktien über die zweite Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Die im Rundschreiben Nr. 1 der Übernahmekommission vom 26. Februar 2010 enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.</p>
Rückkaufspreis	Die Rückkaufspreise bzw. Kurse auf der zweiten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien der GAM Holding AG.
Auszahlung des Rückkaufspreises und Titellieferung	Der Handel auf der zweiten Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Rückkaufspreises sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.
Beauftragte Bank	Die GAM Holding AG hat die UBS Investment Bank, ein Unternehmensbereich der UBS AG, mit der Durchführung dieses Aktienrückkaufs beauftragt. Diese wird im Auftrag der GAM Holding AG als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien der GAM Holding AG auf der zweiten Handelslinie stellen.
Börsenpflicht	Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen auf einer zweiten Handelslinie ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.
Eigenbestand	Per 18. April 2011 hielt die GAM Holding AG 20'590'500 eigene Namenaktien, einschliesslich eines Total Return Swap mit Cash Settlement über 2'700'000 eigene Aktien, was 9.96% (inkl. Total Return Swap) bzw. 8.66% (exkl. Total Return Swap) des ausstehenden Aktienkapitals entspricht.

Bedeutende Aktionäre	<p>Gemäss den bis zum 18. April 2011 bei der GAM Holding AG eingegangenen und publizierten Meldungen halten folgende wirtschaftlich Berechtigte mehr als 3% der Stimmrechte an der GAM Holding AG:</p> <table border="0" data-bbox="544 216 1412 321"> <tr> <td>Davis Selected Advisers L.P., Tuscon, USA</td> <td>4.95% (am 24.11.2010)</td> </tr> <tr> <td>BlackRock Inc., New York, USA (indirekt)</td> <td>4.27% (am 1.12.2009)</td> </tr> <tr> <td>Credit Suisse Asset Management Funds AG, Zürich, Schweiz</td> <td>3.25% (am 30.11.2009)</td> </tr> <tr> <td>FIL Limited, Hamilton, Bermuda (indirekt)</td> <td>3.01% (am 6.10.2010)</td> </tr> </table>	Davis Selected Advisers L.P., Tuscon, USA	4.95% (am 24.11.2010)	BlackRock Inc., New York, USA (indirekt)	4.27% (am 1.12.2009)	Credit Suisse Asset Management Funds AG, Zürich, Schweiz	3.25% (am 30.11.2009)	FIL Limited, Hamilton, Bermuda (indirekt)	3.01% (am 6.10.2010)
Davis Selected Advisers L.P., Tuscon, USA	4.95% (am 24.11.2010)								
BlackRock Inc., New York, USA (indirekt)	4.27% (am 1.12.2009)								
Credit Suisse Asset Management Funds AG, Zürich, Schweiz	3.25% (am 30.11.2009)								
FIL Limited, Hamilton, Bermuda (indirekt)	3.01% (am 6.10.2010)								
Nicht-öffentliche Informationen	<p>Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt die GAM Holding AG, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die kursrelevante Tatsachen im Sinne der Ad hoc-Publizität-Regeln der SIX Swiss Exchange darstellen und veröffentlicht werden müssen.</p>								
Steuern und Abgaben	<p>Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Die GAM Holding AG wird die Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nennwert zulasten ihrer Kapitaleinlagereserven verbuchen. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="544 640 1437 722"> 1. Verrechnungssteuer Dieser Aktienrückkauf löst keine Verrechnungssteuerfolgen aus, d.h. vom Rückkaufpreis wird keine Verrechnungssteuer abgezogen (Kapitaleinlageprinzip). <li data-bbox="544 743 1437 1050"> 2. Direkte Steuern Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer. <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="576 869 1437 951"> <i>a) Im Privatvermögen gehaltene Aktien:</i> Bei diesem Aktienrückkauf stellt der Rückkaufpreis kein steuerbares Einkommen dar (Kapitaleinlageprinzip). <li data-bbox="576 972 1437 1050"> <i>b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:</i> Bei diesem Aktienrückkauf stellt die positive Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien grundsätzlich steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip). <p>Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.</p> <li data-bbox="544 1150 1437 1228"> 3. Gebühren und Abgaben Der Rückkauf von eigenen Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet. 								
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Schweizerisches Recht / Zürich								
Verfügung der Übernahmekommission	<p>Da sich das maximale Volumen des Rückkaufprogramms auf mehr als 10% des Aktienkapitals und der Stimmrechte gemäss Handelsregistereintrag und auf mehr als 20% des nach den Börsenbestimmungen berechneten frei handelbaren Anteils der Aktien beläuft, hat die Übernahmekommission gemäss Ziff. 5.3 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 vom 26. Februar 2010 am 24. März 2011 folgende Verfügung erlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="544 1499 1437 1623">1. Das Rückkaufprogramm von GAM Holding AG über eine spezielle Handelslinie an der SIX Swiss Exchange zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird unter dem Vorbehalt der vorzeitigen Beendigung des bereits laufenden Rückkaufprogramms im Umfang von maximal 41'326'151 Namenaktien von der Anwendung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote freigestellt. <li data-bbox="544 1644 1437 1701">2. GAM Holding AG wird eine Ausnahme von Rn 8 und 9 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 vom 26. Februar 2010 gewährt. <li data-bbox="544 1722 1437 1824">3. Das Rückkaufinserat von GAM Holding AG hat das Dispositiv der vorliegenden Verfügung sowie den Hinweis zu enthalten, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen ein Aktionär Parteistellung beanspruchen und Einsprache gegen diese Verfügung erheben kann. <li data-bbox="544 1845 1437 1902">4. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation des Rückkaufinserats von GAM Holding AG auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht. <li data-bbox="544 1923 1437 1953">5. Die Gebühr zulasten von GAM Holding AG beträgt CHF 30'000. 								

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache (Art. 58 der Übernahmeverordnung, SR 954.195.1):

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die vorliegende Verfügung Einsprache erheben.

Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Telefax: +41 58 854 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Verfügung einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung zu laufen.

Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

Valorenummern / ISINs / Tickersymbole	Namenaktie GAM Holding AG von CHF 0.05 Nennwert (1. bzw. ordentliche Handelslinie)	10.265.962	CH0102659627	GAM
	Namenaktie GAM Holding AG von CHF 0.05 Nennwert (2. Handelslinie)	12.371.049	CH0123710490	GAME
Ort und Datum	Zürich, 20. April 2010			

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

